



Porsche Club

Schwaben



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

(PCS)



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Club führt den Namen »Porsche Club Schwaben e.V. (PCS)«
Er hat seinen Sitz in Tübingen, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Clubs

- 1.) Der Club bezweckt einen Zusammenschluss von Besitzern und Freunden von Kraftwagen der Marke Porsche zur Pflege von sportlichen Wettbewerben, touristischen Ausfahrten und gesellschaftlichen Belangen.
- 2.) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Cluborgane

Die Cluborgane sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 2.) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Über die Entlastung des Vorstandes ist abzustimmen. Ggf. finden Neuwahlen statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zehn Clubmitgliedern. Bei diesem Antrag ist der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) zu bezeichnen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. am Tag des Erscheinens der entsprechenden Zeitungsannonce oder der Absendung in elektronischer Form. Tagungsort und Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorstand.
- 5.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann auch durch Aufruf in der Presse (Annonce) oder in elektronischer Form erfolgen.
- 6.) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- 7.) Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss berufene Mitgliederversammlung .

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Zwecks des Clubs und ggf. über seine Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmhaltungen werden zur Ermittlung einer qualifizierten Mehrheit nicht mitgezählt.

Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheim ist abzustimmen, sofern ein anwesendes Vereinsmitglied dies verlangen sollte.



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

- 8.) Beschlüsse, die nach Ziffer 7 einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, können nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet war.
- 9.) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages und die der Aufnahmegebühr fest.
- 10.) Über die in der Versammlung gestellten Anträge und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes - regelmäßig vom Schriftführer - zu unterzeichnen ist.
- 11.) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§5 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Clubs besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Sportleiter
 - d.) dem Schatzmeister
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) mindestens einem Beisitzer
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung regelmäßig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer endet ggf. mit dem Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden.
- 3.) Für ggf. vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit eine Ersatzperson zu wählen, falls die Mitgliederversammlung dies mit Stimmenmehrheit veranlagt. Ansonsten beschliesst der Vorstand, dass aus dem Kreis der verbliebenen Vorstandsmitglieder das Amt eines jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch besetzt wird.
- 4.) Der Vorstand kann die Abwicklung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder andere Clubaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem Geschäftsführer übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach aussen nur auf Grund einer zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.
- 5.) Der Club wird gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§6 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) ausserordentlichen Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

§7 Ordentliche Mitglieder

- 1.) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden, sofern sie Besitzer eines Porsche-Kraftwagens ist.

Ausserdem können juristische Personen ausserordentliche Mitglieder werden. Ihnen stehen jedoch die Rechte ordentlicher Mitglieder nicht zu.



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

- 2.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.
- 3.) Mitglieder dürfen zu allen Veranstaltungen des Clubs Gäste einladen. Durch Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall jedoch bestimmt werden, dass nur ordentliche Mitglieder an Veranstaltungen, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilnehmen.
- 4.) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§8 Ehrenmitglieder

- 1.) Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 2.) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§9 Austritt von Mitgliedern

- 1.) Der Austritt eines Mitglieds kann zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 2.) Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen und seine Einrichtungen.

§10 Streichung und Entziehung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Streichung oder Entziehung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand geblieben ist. Es genügt, wenn die Mahnung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 2.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, was nur bei wichtigem Grunde zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, ggf. die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Entscheidet die Mitgliederversammlung, hat der Vorstand den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich in Textform mitgeteilt.
- 3.) Mit der Rechtskraft des Ausschliessungsbeschlusses treten die Rechtsfolgen des § 9 Absatz (2) ein.



Porsche Club

Schwaben



Clubsatzung des "Porsche Club Schwaben e.V."

§ 11 Auflösung des Clubs

- 1.) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Clubs beschliesst, soll auch die Liquidatoren bestellen.
- 2.) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so beschliessen sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.
- 3.) Wird der Club aufgelöst, so ist der nach Beendigung der Liquidation etwa verbleibende Vermögensüberschuss an die einstigen Mitglieder auszubezahlen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Auflösung dem Club angehört haben. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bestimmt sich anteilmäßig nach der jeweiligen Dauer der Clubzugehörigkeit.

(geänderte Satzung vom 25.06.2002,
Eintrag ins Vereinsregister Tübingen Nr. 329 am 19.05.2003)